

Verein zur Förderung
des Kinder-, Jugend- und Volkstheaters

STATUTEN
Gründung des Vereins 1989

1 Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen „Visper Theater“ besteht ein Verein mit Sitz in Visp im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

2 Zweck

Artikel 2

Der Verein fördert das Kinder-, Jugend- und Volkstheater. Er pflegt den Kontakt und den Austausch mit anderen Theatergruppen. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

3 Mittel

Artikel 3

Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszweckens insbesondere über folgende Mittel:

- Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
- Erlös aus Ausführungen
- Zuwendungen aller Art
- Kassabestand und angelegten Geldern
- Fahrnissen und Materialien

4 Mitgliedschaft

Artikel 4

Aktivmitglied kann werden, wer das sechzehnte Altersjahr erfüllt hat. Über die Aufnahme der Aktivmitglieder entscheidet der Vorstand; Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten. Passivmitglied des Vereins wird, wer dem Verein eine jährliche Spende zukommen lässt, über deren Mindesthöhe die Generalversammlung befindet.

Ehrenmitglieder können aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verein vom Vorstand vorgeschlagen und von der GV genehmigt werden.

Artikel 5

Die Mitgliedschaft endigt:

- durch Tod
- durch schriftlich erklärten Austritt
- durch Ausschluss

Artikel 6

Mitglieder, welche den Interessen des Vereins schaden oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag 2 Jahre in Folge nicht bezahlen, werden vom Verein ausgeschlossen.

Artikel 7

Mitglieder, die ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5 Organe

Artikel 8

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

6 Generalversammlung

Artikel 9

Die Generalversammlung wird aus den Aktivmitgliedern des Vereins gebildet. Ehren- und Passivmitglieder haben beratende Stimme.

Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder.

Aufgaben der Generalversammlung

Artikel 10

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgabe:

- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und des Protokolls
- Beschluss über das Jahresbudget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschluss über das vom Vorstand vorgeschlagene Tätigkeitsprogramm
- Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Abänderung der Statuten mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder

Artikel 11

Die GV findet jährlich statt. Alle Mitglieder werden mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich eingeladen. Eine ausserordentliche GV findet statt, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet, oder wenn es 1/5 der Aktivmitglieder dies unter Angabe eines Grundes verlangen.

7 Der Vorstand

Artikel 12

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Beisitze

Artikel 13

Der Vorstand sowie der Präsident werden von der Generalversammlung gewählt, der restliche Vorstand konstituiert sich selber.

Artikel 14

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Mitglieder, deren Amtsdauer abgelaufen ist, sind wieder wählbar.

Artikel 15

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Jährliche Einberufung der Generalversammlung und Festlegung eines Tätigkeitsberichts, eines Tätigkeitsprogramms, der Jahresrechnung und des Budgets
- Ernennung einer Spielkommission
- Vertretung und Repräsentation des Vereins
- Pflege des Kontakts und des Austausches mit anderen Theatergruppen
- Unterstützung des Kinder- und Jugendtheaters mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln (Regie, Bühnenbau, Organisation, Propaganda, usw.)
- Anspornung zu selbstgemachtem Theater
- Anbieten von Kursen für Regie, Spiel, Bühnenbau, Beleuchtung, Maske, usw.

Artikel 16

Die rechtsgültige Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv zu zweit mit dem Aktuar oder dem Kassier.

8 Rechnungsrevisoren

Artikel 17

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die laufende Amtsdauer des Vorstands.

9 Kinder- und Jugendtheater

Artikel 18

Der Verein legt besonderen Wert auf das Kinder- und Jugendtheater und fördert in diesem Sinne insbesondere das Jugendtheater („Junges VisperTheater“) sowie das Kindertheater („Muggini“) . Der Vorstand kann einen Ressort-Leiter Jugend bestimmen.

Artikel 19

Der Ressortleiter erhält bei Proben und Aufführungen jegliche Unterstützung des Vereins, wenn er sie beansprucht. Die Aufgaben und Rechte des Ressorts Jugend sind insbesondere:

- Anwerben von jugendlichen Mitgliedern
- Vorschläge für Stücke für das Jugendspiel
- Kontaktpflege zu anderen Jugendtheatergruppen
- Förderung von selbstgemachten Theatern

10 Haftung

Artikel 20

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist somit ausgeschlossen.

11 Auflösung des Vereins

Artikel 21

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer, eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich.

Artikel 22

Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen nicht zweckgebunden an die Gemeinde Visp.

12 Schlussbestimmungen

Artikel 23

Die vorliegenden Statuten sind in der Gründungsversammlung genehmigt worden.
Visp, den 12. Dezember 1989

Revision an der 24. GV des VisperTheaters am 28.11.2014
Revision an der 28. GV des VisperTheaters am 30.11.2018